

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1834**

163 (25.4.1834)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 163.

Karlsruhe 25. April 1834.

## Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Wer könnte wohl, fährt der Abg. Rindeschwender fort, bei Betrachtung jener Zeit, die aber noch nicht unter die vergangene gehört, ohne Scham und Aerger verweilen? Ist es nicht eine Umkehrung aller Rechtsbegriffe, dem Thiere gegen den Menschen gestattet, was dem Menschen verboten ist? Die Menschen, die Erzeugnisse ihrer Arbeit den Thieren preisgeben? Nicht gegen das Eigenthum allein, auch gegen die Person der Eigenthümer wird der Frevel geduldet; was die Arbeit des Menschen ihres verdienten Lohnes beraubt, macht den Arbeiter selbst zum Knechte. Vergebens würde man sich, zur Vertheidigung eines solchen Standes der Dinge auf ein wohl erworbenes Recht, auf das Recht zu jagen, berufen. Ein Recht, das den Berechtigten zu einer Ungerechtigkeit ermächtigt, ist seinem Wesen nach ein Widerspruch. Wie auch die einst Allen freie Jagd zu einem Eigenthumsrechte geworden seyn mag — allemal ist dieses Eigenthumsrecht auf die Bedingungen zu beschränken, unter welchen es mit den Eigenthumsrechten Anderer bestehen kann. Das edle Weidwerk würde seinen Adel verlieren, wenn es zur Herabwürdigung Anderer gemißbraucht würde. Doch wir nahen uns einer bessern Zeit; für Baden hat diese bessere Zeit wenigstens einigermaßen begonnen. Der Staat ist mit einem großen Beispiele vorangegangen, indem er seine Jagden verpachtet und so das traurige Jagdregal mindestens weniger gefährlich gemacht hat. Es wird bei uns immer allgemeiner anerkannt, daß das öffentliche Interesse eben so sehr, als das Interesse der Grundeigenthümer für die Beschränkung der Jagdgerechtigkeit spreche. Wir stehen hoffentlich auf einer Stufe der Civilisation, auf welcher die Jagd, als Beschäftigung

und als Vergnügen, nicht mehr den Werth, oder den Reiz hat, den sie in den Zeiten der Barbarei hatte. Die Griechen versetzten ihren Herkules unter die Götter, weil er ein mächtiger Jäger gewesen war; in unsern Tagen läßt sich mehr als ein Herkules für Geld sehen, um sein irdisches Leben zu fristen. Der vorliegende Gesetzentwurf bekräftigt dieses Fortschreiten zum Bessern. Wenn er Gesetzeskraft erhält, wird er nicht nur denen, welche von dem Wilde an den Erzeugnissen ihres Bodens beschädigt worden sind, für den Ersatz ihres erlittenen Schadens eine bessere Bürgschaft, als die bisherige Gesetzgebung leisten, sondern auch eben deswegen, wenigstens zum Theil, die Jagdberechtigten vor der Haltung eines übermäßigen Wildstandes nachdrücklicher warnen. Ihre Commission hat mich daher beauftragt, im Allgemeinen auf die Annahme des Gesetzentwurfes anzutragen, wenn sie es auch für ihre Pflicht hält, bei einigen Artikeln des Entwurfs Veränderungen vorzuschlagen, welche nach ihrer Ueberzeugung wahre Verbesserungen sind. Es wird Sie nicht befremden, meine Herren, wenn Ihre Commission, ungeachtet des Lobes, welches sie dem Entwürfe im Allgemeinen ertheilt hat, ihm dennoch nicht in allen Einzelheiten beitreten könne. Die Aufgabe, ein Gesetz über den Ersatz des Wildschadens gehörig zu fassen, gehört, besonders aus zwei Gründen, zu den schwierigeren. Einmal, weil ein solches Gesetz die allgemeine Lehre vom Schadenersatz zu Hülfe nehmen muß; eine Lehre des Civilrechts, welche noch immer so manche Streitfrage darbietet; und dann, weil es zwischen zwei Rechten, welche, so lange sie von einander getrennt sind, nimmermehr vollkommen mit einander in Einklang gesetzt werden können — zwischen dem Jagdrechte und dem Rechte des Grundeigenthümers — einen Vergleich zu stiften und daher das Schicksal eines jeden Vermittlers zu fürchten hat, daß beide Partheien sich für verletzt halten. Welches Interesse

wir vorzugsweise zu beachten haben, meine Herren, braucht Ihr Berichterstatter nicht erst anzudeuten; es ist aber nothwendig, den obersten Grundsatz nie aus dem Auge zu lassen, weil er nur bei zweifelhaften Entscheidungen die richtige Mitte bezeichnen kann. Indem ich jetzt zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs fortgehe, lege ich bei der Prüfung derselben den uns von der ersten Kammer mitgetheilten, und von ihr redigirten Entwurf, in Gemäßheit der Regeln parlamentarischer Verhandlungen, zu Grunde; und erlaube mir hier noch, ein für allemal zu bemerken, daß die Commission auf die unveränderte Annahme aller der Artikel antrage, bei welchen dieser Bericht weder eine Verbesserung vorschlug, noch den Antrag auf Verwerfung enthält.

Erster Theil.

Ueber den Wildschaden und die Ersatzpflicht.

Erster Abschnitt.

Art. 1. Dieser Artikel enthält den Grundsatz des Gesetzes. Er bedarf weder einer Erläuterung noch einer Vertheidigung.

Art. 2. Zufolge dieses Artikels hat der Eigenthümer der Jagd, welchem der Nutznießer oder usufructuarius einer Jagd unstreitig gleich zu achten ist, auch für seinen Pächter, jedoch nur in so fern zu haften, als dieser zahlungsfähig ist. Noch weiter zu gehen, und den Eigenthümer unbedingt zum Schadenersatz zu verpflichten, würde sich schwerlich mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit vereinigen lassen. Zur Erläuterung des Artikels erlaubt sich der Berichterstatter noch Folgendes hinzuzufügen: Der Artikel spricht zwar nur von dem Pächter des Jagdrechtcs. Es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß er eben so wohl von dem Falle gelten würde, da der Eigenthümer die Ausübung seines Jagdrechtcs einem Andern nicht pachtweise, sondern mittelst eines andern Rechtstitels, z. B. unentgeltlich überlassen hätte. (Vergl. Art. 1 und Art. 3 S. 2.) Der Artikel macht den Rückgriff des Beschädigten gegen den Jagdeigenthümer nicht von der Bedingung abhängig, daß Jener diesem den Streit verkündet habe. Das Stillschweigen des Gesetzes wird als eine Freisprechung von der Verbindlichkeit der Streitverkündigung (litis denunciatio) zu betrachten seyn.

Der Art. 3 handelt von der Sammtverbindlichkeit derer, welchen zusammen das Jagdrecht in demselben Jagdbezirk als Eigenthum oder pachtweise ic. zusteht. Die von der ersten Kammer in diesem Artikel getroffene Veränderung bezieht sich nur auf die Redaction. In dem Entwurfe der Regierung

folgt hier noch ein Artikel (Art. 4 des Regierungsentwurfs), welcher die Verzichtleistung des Jagdberechtigten auf sein Jagdrecht zum Gegenstande hat, von der ersten Kammer aber gestrichen worden ist. Die Majorität Ihrer Commission vereinigt sich mit der von der ersten Kammer getroffenen Veränderung, in der Voraussetzung, daß Fälle dieser Art nur höchst selten vorkommen dürften; ferner in der Erwägung, daß der Artikel bei der Vollziehung leicht zu Weiterungen und Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben könnte. Die Minorität war dagegen für die Wiederherstellung des gedachten Artikels. Sie nahm an 1) (mit Beziehung auf die in der ersten Kammer dagegen erhobenen Zweifel) daß die Zulässigkeit eines solchen Verzichts dann noch nach dem gemeinen Rechte, z. B. was Stammgüter betrifft, zu beurtheilen und zu beschränken seyn würde. 2) Daß in dem Falle einer solchen Verzichtleistung das Jagdrecht kraft Gesetzes auf den Staat und zwar mit der Verbindlichkeit übergehen würde, künftigen Wildschaden zu ersetzen.

Die Art. 4 und 5 handeln von der Verzichtleistung der Grundbesitzer auf Schadenersatz für künftige Fälle. Wenn auch der Zweifel aufgeworfen werden könnte, ob nicht das Gesetz die Abschließung solcher Verträge für die Zukunft gänzlich verbieten sollte, in Betracht, daß die Verbindlichkeit zum Ersatze des Wildschadens zugleich auf einem öffentlichen Interesse beruhe, auch Verträge dieser Art gar leicht die Rechte dritter Personen, der Eigenthümer der benachbarten Grundstücke gefährden können, so dürfte doch ein solches Verbot zu tief in die bürgerliche Freiheit eingreifen, als daß es Billigung verdiente.

Zu dem Art. 6 welcher von den in einem Wildpark eingeschlossenen Grundstücken handelt, hat die erste Kammer den Zusatz zu dem Entwurfe der Regierung gemacht:

„Bereits bestehende Verträge über solche Einschließungen bleiben in Rechtskraft.“

Ihre Commission aber stellt den Antrag:

„diesen Zusatz zu streichen,“

also den Artikel ganz so zu lassen, wie er in dem Entwurfe der Regierung steht. Wird dieser Antrag genehmigt, so hat er die Folge, daß nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 5) auch die in einen Wildpark eingeschlossenen Grundstücke unter dem Schutze des neuen Gesetzes stehen, wenn anders nicht der bestehende Vertrag nach Maßgabe des Art. 5 erneuert oder durch einen andern Vertrag ersetzt wird. Wenn auch Ihre Commission die Achtung nicht verkennt, welche bestehenden

und nach dem bisherigen Rechte gültigen Verträgen gebührt, und wenn sie auch recht wohl weiß, daß in der Regel ein Vertrag nicht schon deswegen seine verbindende Kraft verliert, weil sich seit der Abschließung desselben die Umstände wesentlich verändert haben, so scheint ihr doch der vorliegende Fall von so eigenthümlicher Art zu seyn, daß er mit Fug und Recht von der Regel auszunehmen ist. Es ist nämlich in diesem Falle nicht von einer Veränderung äußerer Umstände und Verhältnisse die Frage. Vielmehr, wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erhält, tritt ein in mehr als einer Beziehung neues Recht an die Stelle des bisherigen. Man würde einen dem Staate höchst gefährlichen Grundsatz aufstellen, wenn man abgeschlossene Verträge überhaupt der Herrschaft neuer Gesetze entziehen wollte. Und gleichwohl müßte man auf diesen Grundsatz zurückgehen, wenn man den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Zusatz vertheidigen wollte. Man müßte überdies mit der Welt und mit ihrem Laufe sehr wenig bekannt seyn, wenn man behaupten wollte, daß der bisherige Stand unserer Gesetzgebung keinen zum Nachtheile der Grundeigentümer wesentlich gereichenden Einfluß auf die Fassung der in dem Artikel bezeichneten Verträge gehabt habe.

Zweiter Abschnitt.

Zu ersetzender Schaden.

Der Art. 7 bestimmt die Bedingungen und den Umfang der Ersatzpflicht auf eine so billige Weise, daß die Commission einstimmig auf die Annahme dieses Artikels anträgt. Desto theilteiler waren die Meinungen der Commissionsglieder über den 8. Artikel.

Man irrt sich wohl nicht, wenn man diesen Artikel für den schwierigsten in dem gesammten Entwurfe, d. i. in dem uns von der ersten Kammer mitgetheilten Entwurfe, (denn in dem Entwurfe der Regierung fehlt er gänzlich) erklärt. Hier stehen die Interessen der Partheien, hier stehen die Grundsätze am schroffesten einander gegenüber! Der Artikel geht offenbar von dem Grundsätze aus, daß in gewissen Fällen der Grundbesitzer verpflichtet seye, die auf seinem Grund und Boden wachsenden Erzeugnisse gegen die Angriffe des Wildes zu schützen, daß er daher, wenn er diese Verbindlichkeit nicht erfüllt haben sollte, auf einen Ersatz des erlittenen Wildschadens keinen Anspruch machen könne. *Damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur.* Und man kann für diesen Grundsatz mit Rücksicht auf die unter denselben gebrachten Fälle allerdings anführen,

daß man in diesen Fällen (namentlich bei einzelnen im Felde stehenden Obstbäumen) von den Jagdberechtigten das Unmögliche fordern würde, wenn man ihnen die Abwendung des Wildschadens zur Pflicht machen wollte, und daß man gleichwohl irgend eine Schuld von ihrer Seite voraussetze, wenn man sie zum Ersatze des Wildschadens verpflichte. Dieselben Fälle scheinen zugleich von der Art zu seyn, daß der Grundbesitzer den Wildschaden durch einige nicht eben kostbare Vorkehrungen leicht von sich abwenden kann. Endlich spricht für jenen Grundsatz noch der Umstand, daß er schon bisher in der Praxis befolgt worden ist, auch in einzelnen Theilen des Landes kraft besonderer Verordnung Rechtens ist. Auf der andern Seite kann man gegen die, kraft jenes Grundsatzes gemachten Ausnahmen anführen: Die Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Ersatze des Wildschadens beruht keineswegs auf der Voraussetzung, daß ihnen wegen der Ausübung ihres Jagdrechts eine Schuld beizumessen seye, sondern lediglich und allein auf der wesentlichen Beschaffenheit ihres Rechts; denn was ist das Jagdrecht, wenn es von dem Grundeigenthum getrennt ist? Es ist das Recht, andern Leuten ungebundene Gäste zuzuschicken! Wenn sich diese Gäste mit Hausmannskost begnügen, nun so mag es hingehen; aber wenn sie Leckerbissen verlangen, oder sonst sich unnützlich machen, so kann der Wirth nach Recht und Billigkeit denjenigen in Anspruch nehmen, welcher ihm diese unbescheidenen Gäste zugeschied hat. *Afflicto non est addenda afflictio.* Wäre der in Frage stehende Grundsatz richtig, so müßte er auf den Ersatz des Wildschadens überhaupt anwendbar seyn. Dann würde er aber die Verbindlichkeit zum Ersatze dieses Schadens so gut, wie gänzlich aufheben, wie er sie in der That in den Fällen, auf welche ihn der Artikel anwendet, nicht bloß beschränkt, sondern gänzlich vernichtet. Denn entweder hat der Grundbesitzer die Erzeugnisse seines Bodens gehörig geschützt, oder er hat dieses zu thun unterlassen. In dem ersten Falle kann das Wild keinen Schaden thun, in dem letztern Falle kann der Grundbesitzer keinen Schadenersatz fordern. Die Majorität Ihrer Commission hat sich für die erstere Ansicht entschieden. Sie hat mich nun beauftragt, folgende zwei Verbesserungsvorschläge in Antrag zu bringen.

1) Bei dem Wort „Gärten“ den Zusatz: Haus-Gärten, damit die Bedingung oder Ausnahme theils desto bestimmter hervortrete, theils nicht über ihr Ziel und Maaß ausgedehnt werde.

2) Bei den Worten: „wenn sie nicht gehörig eingezäunt wären“ — die Streichung des Wortes: „gehörig“ — damit dem schwer zu entscheidenden Streite über die Zulänglichkeit der Einfriedigung vorgebeugt werde; endlich in Erwägung, daß, wenn man unter einer gehörigen Einzäunung eine vollkommene verstehen wollte, eine Beschädigung durch das Wild ganz unmöglich seyn würde.

Alles dieses ist auch auf das gehörige Einbinden der Obstbäume anwendbar.

Die Minorität könnte nur auf die Weglassung des ganzen Artikels antragen. Die nun folgenden

Art. 9 — 14

enthalten, den Art. 13 §. 1 allein ausgenommen, Regeln für die Abschätzung der Wildschäden. Vielleicht sollte Ihre Commission die gänzliche Weglassung dieser Artikel in Vorschlag bringen! Denn wozu alle diese Regeln? Entweder enthalten diese Regeln nur Anwendungen der allgemeinen Grundsätze vom Schadenersatz, oder sie enthalten Ausnahmen von diesen Grundsätzen. In dem erstern Falle war es unnöthig, sie aufzustellen, vielleicht sogar nachtheilig. Regeln dieser Art verwirren eher das Urtheil der Sachverständigen, als daß sie es leiten. Bei der Abschätzung eines Schadens kommt viel, nicht selten Alles auf die Eigenthümlichkeiten eines jeden einzelnen Falles an. Kein menschlicher Verstand aber kann alle diese Eigenthümlichkeiten voraussehen. In dem letztern Falle kann man sich von diesen Regeln schon im Voraus nichts Gutes versprechen. Ein Gesetz, das von dem gemeinen Rechte abweicht, schlägt allemal einen sehr unsichern und gefährlichen Weg ein. Und es wird sich weiter unten, z. B. dem Artikel 12, der unter diesem Falle begriffen ist, zeigen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf, wo er von dem gemeinen Rechte abweicht, am wenigsten gelungen seyn möchte.) Doch die Mehrheit Ihrer Commission trug Bedenken, irgend einen Antrag zu stellen, welcher die Annahme des Gesetzes mittelbar verhindern oder erschweren könnte. Der Bericht wird daher von den Art. 9—14 nur diejenigen herausheben, bei welchen Ihre Commission aus besondern Gründen Anstand gefunden hat.

Der Art. 11 welcher einer Modification oder Beschränkung der im Art. 9 aufgestellten Regel enthält, berücksichtigt nur das Interesse des Jagdberechtigten. Aber Recht und Billigkeit fordern, daß dieselbe Modification oder Beschrän-

kung auch dem in seinem Eigenthum Beschädigten zu statten kommen. Ihre Commission schlägt daher vor, in der vierten Zeile nach den Worten: „so kann der Jagdinhaber“ — hinzuzusetzen: „oder der Beschädigte“ — und in der achten Zeile nach den Worten: „sich geringer“ — hinzuzufügen: „oder höher.“ —

Der Art. 12 enthält eine Beschränkung des im Art. 7 §. 2 aufgestellten Grundsatzes, daß sich die Ersatzpflicht auf einen jeden in Waldungen verursachten Schaden beziehe. Ihre Commission vermochte in ihrer Mehrheit nicht zu der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit dieser Beschränkung zu gelangen. Wenn es ein Eigenthum an Waldungen gibt (wie bei uns alle Waldungen Eigenthum sind), so ist dieses ebenso und in demselben Grade, wie ein jedes andere Grundeigenthum gegen seine Feinde, also gegen das Wild, zu schützen. Beschränkt man, was Waldungen betrifft, die Verbindlichkeit zum Ersatz des Wildschadens so, wie es in dem Entwurfe geschieht, d. i. auf den Fall, da er eine Kulture trifft, so tastet man mittelbar das Eigenthum an Waldungen selbst an. Denn man geht alsdann von der Voraussetzung aus, daß dieses Eigenthum nur in so fern ein vollgültiges Eigenthum sey, nur in so fern des Staatsschutzes vollständig genieße, als auf den Wald zugleich Arbeit verwendet worden ist. Allerdings kann man zur Vertheidigung der in Frage stehenden Beschränkung anführen, daß der Wald die Heimath des Wildes sey. Aber mit demselben Grunde könnte man die Verbindlichkeit zum Ersatz des Wildschadens in Waldungen überhaupt bestreiten. Ihre Commission ist daher der Meinung, daß der Artikel nur in so fern beizubehalten sey, als er eine Regel der Abschätzung enthält, in folgender Fassung:

„Wenn in Waldungen besamte oder angepflanzte Distrikte beschädigt worden sind, so eignen sich zum Ersatz

1) die Kosten zc. (das Uebrige wie im Entwurfe der ersten Kammer.)

2) zc.

Auf jeden Fall aber stellt Ihre Commission den Antrag, in der dritten Zeile das (von der ersten Kammer dem Entwurfe der Regierung hinzugefügte) Wort: „künstlich“ zu streichen.

(Fortsetzung folgt.)